

SATZUNG DES TURNVEREINS GÜTTINGEN 1902 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1) Der Verein führt den Namen

Turnverein Göttingen 1902 e.V.

2) Der Verein hat seinen Sitz in 78315 Radolfzell-Göttingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Radolfzell eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes e.V. und seiner Untergliederungen.

4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, aufbauend auf dem Turnen als umfassende Leibesübung im Sinne der Satzung des Deutschen Turnerbundes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Durchführung von Übungsstunden und Wettkämpfen.

b) Ausbildung von Übungsleitern und Turnwarten.

c) Erziehung von Kindern und Jugendlichen zum sportlichen Verhalten, sowie Förderung des Strebens nach sportlicher Leistung als Mittel zur Persönlichkeitsbildung.

d) Veranstaltungen, die den sportlichen Zwecken dienen.

§ 2

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1) Die vorläufige Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Eintrittserklärung eingeleitet. Minderjährigen ist dazu die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Wird innerhalb eines Vierteljahres kein Einspruch durch den Vorstand und Turnrat erhoben, dann geht die vorläufige in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

2) Die Mitgliedschaft dauert mindestens 1 Jahr.

3) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod.

b) Freiwilligen Austritt.

c) Ausschluß.

d) Auflösung des Vereins.

4) Der freiwillige Austritt ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsdauer von einem Monat möglich. Von der Kündigung muß der Vorstand in schriftlicher Form benachrichtigt werden.

- 5) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung vom Turnrat mit 2/3 seiner Mitglieder beschlossen werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen Zweck und Ordnung des Vereins verstoßen hat, die Bürgerrechte verliert, oder das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt. Mit dem Ausschluß erlischt nicht die Pflicht zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, die zuvor fällig waren. Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ein schriftlicher Einspruch erhoben werden, über den die nächste Hauptversammlung entscheidet. Die Einlegung des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 6) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluß des Turnrates mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder an Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Zwecke verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte. Sie sind beitragsfrei.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle vorläufigen und ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, üben das Stimmrecht aus.
- 2) Mit dem Beginn der vorläufigen Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied die Satzung und die zusätzlichen Ordnungen.
- 3) Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 4) Für bestimmte Leistungen können durch die Hauptversammlung Sonderbeiträge beschlossen werden. Bleiben diese auf einzelne Abteilungen beschränkt, genügt ein Beschluß der Mitglieder dieser Abteilung und die schriftliche Zustimmung des Vorstands.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Radolfzell zur treuhänderischen Verwaltung bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, der als gemeinnützig anerkannt ist, und der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, turnerische Zwecke zu verwenden hat.
Sollte innerhalb von 5 Jahren ein entsprechender Verein nicht gegründet werden, so fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Radolfzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 5

Vereinsorgane

Der Verein hat folgende Organe:

1. Hauptversammlung
2. Jugendversammlung
3. Turnrat
4. Vorstand

§ 6

Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Turnvereins Güttingen 1902 e.V. Sie ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 2) Die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder muß jährlich einmal innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung dazu ist unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vorher bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge können in schriftlicher Form vor der Hauptversammlung dem Vorstand vorgelegt werden.
- 3) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- 4 -

- 4 -

- a. Die Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte.
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
 - c. Entlastung des Vorstandes und des Turnrats.
 - d. Wahl des Vorstandes.
 - e. Wahl der Mitglieder des Turnrats.
 - f. Wahl der Rechnungsprüfer.
 - g. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge.
 - h. Änderung der Satzung.
 - i. Beschlüsse und Anträge.
- 4) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen und eröffnet ist. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
 - 5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Auf Beschluß der Hauptversammlung muß geheim abgestimmt werden.
 - 6) Der Turnrat hat die Möglichkeit eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
 - 7) Eine außerordentliche Hauptversammlung muß innerhalb eines Monats einberufen werden. Wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich verlangt.

§ 7

Jugendordnung

- 1) Allgemeine Grundsätze:
Die Jugend führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand selbst. Die Jugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie über Zuschüsse und Spenden, die direkt der Vereinsjugend gewährt werden. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- 2) Aufgaben:
Die Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Ausbildung in der Sportart Turnen.
 - b) Durchführung von Wettkämpfen.
 - c) Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Begegnungen, Diskussionsveranstaltungen.
- 3) Organe:
Die Organe der Vereinsjugend sind

- 5 -

- 5 -

 - a) Jugendversammlung
 - b) Jugendleiter/in

- 4) Die Jugendversammlung:
Die Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind insbesondere:
a) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit des Vereins.
b) Die Wahl des Jugendleiter/in und seines Stellvertreters.

Die Vereinsjugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Stimmberechtigt kann jedes jugendliche Vereinsmitglied ab dem 12. Lebensjahr teilnehmen.

- 5) Der Jugendleiter:
Der Jugendleiter/in und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt. Der Jugendleiter/in oder sein Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Der Jugendleiter/in wird durch die Jahreshauptversammlung bestätigt. Der Jugendleiter oder sein Stellvertreter ist stimmberechtigtes Vereinsmitglied des Vereinsvorstandes. Der Vereinsjugendleiter vertritt die Jugend des Vereins im Vorstand und nach außen, soweit nicht die Vertretung durch den Vereinsvorsitzenden oder einem anderen Beauftragten des Vereins notwendig ist.

§ 8

Turnrat

- 1) Dem Turnrat gehören an:
 - a) Der Vorstand.
 - b) Die Abteilungsleiter.
 - c) Die Beisitzer im Turnrat.
- 2) Dem Turnrat obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht zur Zuständigkeit der Hauptversammlung oder des Vorstandes gehören.
- 3) Der Turnrat tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 4) Zu den Sitzungen des Turnrates können im Einzelfall auch Personen mit beratender Stimme zugezogen werden, die dem Turnrat nicht angehören. Der Turnrat kann für besondere Aufgaben besondere Ausschüsse bilden und ihre Aufgabe und Zuständigkeiten im einzelnen festlegen.

- 5 -

- 5 -

§ 9

Vorstand

- 1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) Der Vorsitzende.
 - b) Der stellvertretende Vorsitzende.
 - c) Der Schriftwart.
 - d) Der Kassenwart.
 - e) Der Oberturnwart.
 - f) Ein Vorstandsmitglied für die Jugendarbeit
 - g) Ein Vorstandsmitglied für die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Mitglieder des Vorstandes – außer das Vorstandsmitglied für die Jugendarbeit – werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Das Vorstandsmitglied für die Jugendarbeit wird durch die Hauptversammlung bestätigt.

- 2) Der Vorstand tritt bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen der Hauptversammlung und des Turnrates vor, und führt deren Beschlüsse durch.
- 3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluß zustande.
- 4) Vorstand des Turnverein Göttingen 1902 e.V. im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie sind jeder für sich vertretungsberechtigt. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.
- 5) Die Geschäftsbereiche des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden können durch den Vorstand in einem Organisationsplan festgelegt werden.

§ 10

Abteilungen

- 1) Für bestimmte Aufgabenbereiche können auf Beschluß des Turnrats Abteilungen gebildet werden.
- 2) Zur Zeit bestehen folgende Abteilungen:
 - a) Kinder und Schülerturnen
 - b) Allgemeines Turnen
 - c) Altersturnen
 - d) Leichtathletik

- 6 -
- 6 -
- 3) Die Abteilungen werden von Abteilungsleitern, bzw. von deren ständigen Stellvertretern geleitet. Diese sind an die Beschlüsse der Hauptversammlung, sowie an die Weisungen des Vorstandes oder des Turnrats gebunden.

- 4) Die Abteilungsleiter und deren ständige Stellvertreter werden auf Vorschlag des Turnrats oder der Hauptversammlung von dieser auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
- 5) Das nähere kann der Vorstand in einem Organisationsplan bestimmen.

§ 11

Kassenführung u. Kassenprüfung

- 1) Der Kassenwart erledigt die kassentechnischen Angelegenheiten und hat am Ende eines jeden Geschäftsjahres dem Vorstand eine Ein- u. Ausgabenzusammenstellung sowie den Kassenabschluß mit der Darlegung des Vermögens und der Verbindlichkeiten für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
- 2) Die Kasse ist jährlich einmal durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen, die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Über die Prüfung ist ein Bericht der Hauptversammlung vorzulegen. Bei Ausfall eines Kassenprüfers ist dem Vorstand ein Ersatzmann zu stellen.
- 3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung ansetzen, von dessen Ergebnis er zu unterrichten ist.
- 4) Der Turnverein Göttingen 1902 e.V. erhebt zu Deckung seines Finanzbedarfs von den Mitgliedern einen Beitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 12

Haftung

- 1) Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern oder Dritten für die bei Übungsstunden, Wettkämpfen, Veranstaltungen entstandenen Unfälle, Beschädigungen oder Diebstähle. Der Anspruch an die Sportunfall Haftpflichtversicherung bleibt dadurch unberührt.
- 2) Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung des Vereinseigentums oder der in Obhut befindlichen Gegenstände ist voller Schadensersatz zu leisten.

- 7 -

- 7 -

§ 13

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Die Beschlußfassung muß mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

§ 14

Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Liquidation wird der Stadt Radolfzell übertragen. (siehe hierzu auch § 4 Abs. 5)

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

78315 Radolfzell-Güttingen den 21.März 1999